

**Verein zur Förderung, Etablierung und Verbreitung der
montessorientierten Pädagogik im Raum Hanau und Umgebung**

**Beschlossen in der Gründungssitzung am
09.12.2015**

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Name des Vereins lautet: Montessori Hanau

- Verein zur Förderung, Etablierung und Verbreitung der montessoriorientierten Pädagogik im Raum Hanau und Umgebung (im Folgenden Verein genannt). Er wird nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ führen.

2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Hanau.

3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau unter der Register-Nr. eingetragen.

4) Geschäftsjahr ist ein Schuljahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1) Zweck des Vereins ist die Verbreitung, Förderung und Etablierung der Bildung und Erziehung im Sinne einer kindgerechten Entwicklung auf der Basis der Montessori-Pädagogik.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Organisation, Initiierung und Durchführung entsprechender Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Eltern, Pädagogen und Interessierte.
2. die kontinuierliche Förderung der kindlichen Entwicklung und Bildung von Beginn an im Sinne der Vereinswerte.
3. Aufbau und Trägerschaft einer Bildungseinrichtung für Kinder in den ersten drei Entwicklungsstufen (0 bis 18 Jahre) nach Montessori, welche die staatlichen Anforderungen sowie die Forderungen nach der Unterstützung des eigenständigen Lernens von Kindern auf Grundlage der Montessori-Pädagogik in ihrer Arbeit verbindet.
4. Förderung und Unterstützung der obigen Einrichtung, um das pädagogische Konzept im Sinne der Vereinswerte umzusetzen.

3) Der Verein regelt seine Angelegenheit in gesonderten Geschäfts- und Gebührenordnungen. Diese werden, sofern nicht in diesen anders geregelt, vom Vorstand beschlossen. Änderungen der Ordnungen müssen der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

4) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 - Mitglieder des Vereins

1) Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche und Juristische Personen des privaten Rechts werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und Ziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen. Diejenigen Personen, die in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zum Verein stehen sind in Personalangelegenheiten nicht stimmberechtigt.

2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

6) Mitglied kann nicht werden, wer einer Organisation angehört, die verfassungswidrige Ziele verfolgt.

7) Mitglieder des Vereins können sein:

a) Ordentliche Mitglieder: Hierzu zählen alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Ziele des Vereins aktiv unterstützen (Aktive).

b) Fördermitglieder: Fördermitglieder unterstützen den Verein materiell, stellen aber ihre Arbeitskraft nicht dem Verein zur Verfügung. Sie sind an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt, besitzen aber kein Stimmrecht.

c) Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht. Der Vorstand beschließt über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, nach Vorschlag, mit einfacher Mehrheit.

8) Eine Mitgliedschaft im Verein begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Platz in den Einrichtungen des Vereines.

9) Jedes Mitglied erkennt mit dem Beitritt zum Verein die Satzung in der jeweils gültigen Form an. Damit erklärt sich das Vereinsmitglied einverstanden, dass seine persönlichen Daten in einer Mitgliederliste geführt und auch an andere Mitglieder zweckgebunden weitergegeben werden.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten und auflösen. Er kann Vereinsmitglieder nach Eignung und Neigung mit der Leitung eines in §2(2) genannten Bereiches beauftragen. Über die Aufgabenverteilung und die Entscheidungskompetenzen beschließt der Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr die folgenden Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl des Vorstands
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Genehmigung der Jahresabrechnung
4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstands
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
6. Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern gegen Vorstandsbeschlüsse
7. Entscheidung über Satzungsänderungen
8. Entscheidung über Vereinsauflösung
9. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
10. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen.

2) Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, beantragt wird.

3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich per Brief oder Email unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin abzusenden. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt eine Woche. Anträge zur Tagesordnung können bis zu drei Tage vor der Veranstaltung eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme der Termine in die Tagesordnung.

4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

5) Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Änderungen der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder.

6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist,

7) Die Niederschrift darf von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden. Einwände gegen die Richtigkeit der Protokolle können nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 7 - Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

- 1. Vorsitzenden**
- 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)**
- 1. Finanzreferent**
- 2. Finanzreferent (Stellvertreter)**
- Schriftführer**

2) Der Vorstand im Sinne des BGB §26 besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, von denen Jeder einzelvertretungsberechtigt ist. Übrige Vorstandsmitglieder stellen den erweiterten Vorstand dar. Der erweiterte Vorstand ist von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen.

3) Der Vorsitzende ist für die laufende Verwaltung des Vereins und die Regelung der Personalangelegenheiten zuständig.

4) Der Verein wird vom gesamten Vorstand geleitet. Er beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;**
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;**
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;**
- 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;**
- 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;**
- 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;**

6) Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des zweiten Vorsitzenden und des zweiten Finanzwarts beträgt im Gründungsjahr nur ein Kalenderjahr, so dass sich eine verzahnte Wahl des Vorstandes ab dem zweiten Vereinsjahr ergibt. Danach beträgt die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- 7) Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl des Vorstands geheim erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Wahlmodus. Als gewählt gelten die Mitglieder des Vereins, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 8) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des vakanten Vorstandsmitglieds.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- 10) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden (bei Verhinderung von dessen Vertreter) schriftlich oder mündlich einzuberufen.
- 11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 12) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 13) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- 14) Der Vorstand kann laut § 30 BGB einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt.
- 15) Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung untereinander. Er hat sich mit den von ihm beauftragten Ressortleitern der Bereiche aus §2 (2) auszutauschen, bevor bereichsrelevante Entscheidungen getroffen werden.
- 16) Der Vorstand agiert im Interesse des Vereins (Präambel) und repräsentiert ihn nach Außen.

§ 8 - Rechnungsprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher und Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Verwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen. Sie erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

S 9 - Vereinsfinanzierung

1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich der Fort- und Weiterbildung
- b) Entgelte für Materialverleih
- c) Mitgliedsbeiträge
- d) Spenden
- e) Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Montessorigesellschaft, bei der der Verein die Mitgliedschaft beantragen wird, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

S 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, sowie vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes und des Amtsgerichts, in Kraft.

Hanau, den 09.12.2015